

Bericht des Vorstands
an die ordentliche Hauptversammlung der TUI AG am 8. Februar 2022
betreffend die teilweise Ausnutzung der von der Hauptversammlung vom 25. März 2021 erteilten
Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder
Optionsschuldverschreibungen einschließlich der Ermächtigung zum Ausschluss des
Bezugsrechts der Aktionäre

I.

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung der TUI AG, Hannover und Berlin (die *Gesellschaft*) vom 25. März 2021 wurde dem Vorstand der Gesellschaft die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft bis zum 24. März 2026 (einschließlich) einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen im Folgenden, die *Schuldverschreibungen*) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,00 (in Worten: Euro zwei Milliarden) zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern der Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 109.939.363,00 (in Worten: Euro einhundertneun Millionen neuhundertneununddreißigtausend und dreihundertdreißig) nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren bzw. diese Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionspflichten auszustatten (die *Ermächtigung 2021*).

Die Schuldverschreibungen sowie die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten dürfen mit oder ohne Laufzeitbegrenzung begeben werden. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen kann auch gegen Erbringung einer Sachleistung erfolgen.

Nach der Ermächtigung 2021 muss der Wandlungs- oder Optionspreis entweder – für den Fall eines Bezugsrechtsausschlusses – mindestens 60 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra-Handel) oder der die Aktien vertretenden Depository Interests an der London Stock Exchange an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – alternativ mindestens 60 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra-Handel) oder der die Aktien vertretenden Depository Interests an der London Stock Exchange während der Bezugsfrist mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, damit der Wandlungs- oder Optionspreis gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG fristgerecht bekannt gemacht werden kann, entsprechen.

Der Vorstand ist gemäß der Ermächtigung 2021 zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen, insbesondere sofern Schuldverschreibungen gegen Barzahlung ausgegeben werden und der Ausgabepreis den Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet, wobei dies jedoch nur insoweit gilt, als die zur Bedienung der dabei begründeten Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten auszugebenden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung (die *Höchstgrenze*). Das vorstehende Ermächtigungsvolumen von 10 % des Grundkapitals verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die nach Beginn des 25. März 2021 unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Zur Bedienung der Schuldverschreibungen steht der Gesellschaft das ebenfalls durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. März 2021 beschlossene bedingte Kapital (das *Bedingte Kapital 2021*) zur Verfügung. Durch das Bedingte Kapital 2021 ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 109.939.363,00 durch die Ausgabe von bis zu 109.939.363 neuen Aktien bedingt erhöht.

II.

Die COVID-19-Pandemie und die anschließende Aussetzung des Geschäftsbetriebs hatte die Liquidität und die Finanzlage der Gesellschaft in nie dagewesener Weise belastet. Vor diesem Hintergrund hatte die Gesellschaft bereits im März/April 2020 mit der KfW eine Kreditlinie in Höhe von EUR 1.800.000.000 unter dem Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855) der KfW vereinbart. Diese KfW-Kreditlinie war als zusätzliche Fazilität (**Fazilität C**) unter dem bestehenden revolvingenden Konsortialkreditvertrag (*Revolving Credit Facilities Agreement*) der Gesellschaft gewährt worden.

Bedingt durch die fortlaufend finanziell herausfordernde Situation im Zuge der Coronavirus-Pandemie und damit eingeherrschende immer wiederkehrenden Einschränkungen des ohnehin saisonalen Geschäfts, hatte die Gesellschaft darüberhinausgehenden Finanzierungsbedarf. Aufgrund dessen vereinbarte die Gesellschaft mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der KfW und dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds, vertreten durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, (der **WSF**) ein Stabilisierungspaket in Höhe von insgesamt EUR 1.200.000.000,00 einschließlich einer möglichen Rekapitalisierungsmaßnahme unter dem Stabilisierungsfondsgesetz. Die Rekapitalisierungsmaßnahme nach Stabilisierungsfondsgesetz beinhaltete dabei ein Equity Linked Instrument, welches durch die Ausgabe einer Wandel- oder Optionsanleihe im Umfang von EUR 150.000.000,00 an den WSF nach bestimmten Bedingungen erfolgen sollte (**Rekapitalisierungsmaßnahme**). Dieses Stabilisierungspaket umfasst unter anderem auch eine Erhöhung der Fazilität C um EUR 1.050.000.000 auf insgesamt EUR 2.850.000.000,00.

Zur Umsetzung der Rekapitalisierungsmaßnahme, und damit auch zur Freischaltung des Erhöhungsbetrags unter der Fazilität C, hatte der Vorstand der Gesellschaft am 29. September 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom selben Tag beschlossen, unter Ausnutzung der zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Ermächtigung durch Hauptversammlungsbeschluss vom 9. Februar 2016 eine Optionsschuldverschreibung mit Optionsscheinen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an den WSF zu begeben. Der WSF zeichnete die Optionsanleihe mit einem Volumen von EUR 150.000.000,00. Durch den Erlös aus der Optionsanleihe sowie der Aufstockung der Fazilität C um EUR 1.050.000.000,00 konnte die Gesellschaft dadurch ausreichend Liquidität für die saisonalen Schwankungen im Winter 2020/21 sicherstellen.

Zur Umsetzung eines weiteren Finanzierungspakets gab die Gesellschaft am 4. Januar 2021 stille Beteiligungen in Höhe von insgesamt EUR 1.091.000.000,00 an den WSF aus. Die Gesellschaft vereinbarte außerdem am 4. Januar 2021 einen weiteren revolvingenden Konsortialkreditvertrag mit der KfW und sechs weiteren Geschäftsbanken in Höhe von EUR 200.000.000,00 (die **Neue Kreditfazilität**), wobei diese Neue Kreditfazilität zum 30. September 2021 in Höhe von EUR 30.000.000,00 wieder gekündigt wurde.

Die Hauptversammlung hatte zudem im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung am 5. Januar 2021 zunächst das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 2,56 je TUI-Aktie auf EUR 1,00 je TUI-Aktie herabgesetzt. In einem darauffolgenden, weiteren Beschluss der Hauptversammlung wurde sodann die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von derzeit EUR 590.415.100,00 um EUR 508.978.534,00 auf EUR 1.099.393.634,00 durch Ausgabe von 508.978.534 neuen Aktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00, beschlossen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde im Rahmen der Kapitalerhöhung für Spitzenbeträge ausgeschlossen. Die der Gesellschaft aus der Kapitalerhöhung im Januar 2021 zufließenden Mittel dienten insbesondere der vollständigen Rückzahlung einer im Oktober 2021 fälligen Anleihe der Gesellschaft mit einem Nominalbetrag in Höhe von EUR 300.000.000,00.

III.

Wie im Bundesanzeiger am 14. April 2021 bekanntgemacht, hat der mit Beschluss des Vorstands vom 6. April 2021 ermächtigte Transaktionsausschuss des Vorstands am 9. April 2021 mit Zustimmung des mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 6. April 2021 ermächtigten Transaktionsausschusses des Aufsichtsrats vom 9. April

2021 beschlossen, unter Ausnutzung der Ermächtigung 2021 4.000 Wandelschuldverschreibungen mit einer siebenjährigen Laufzeit bis zum 16. April 2028, im Nennbetrag von je EUR 100.000,00, somit im Gesamtnennbetrag von EUR 400.000.000,00 auszugeben, die Wandlungsrechte auf bis zu 74.583.729 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 gewähren (die **Wandelschuldverschreibung 2021**), und das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre unter Einhaltung der näheren Bestimmungen der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. März 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen.

Unter weiterer Ausnutzung der Ermächtigung 2021 hat der mit Beschluss des Vorstands vom 25. Juni 2021 ermächtigte Transaktionsausschuss des Vorstands am 28. Juni 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 25. Juni 2021 beschlossen, die Wandelschuldverschreibung 2021 aufzustocken und weitere 1.896 Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000,00, somit im Gesamtnennbetrag von EUR 189.600.000,00 auszugeben, die Wandlungsrechte auf bis zu 35.352.687 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 gewähren (die **Aufstockung der Wandelschuldverschreibung 2021**), und das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre unter Einhaltung der näheren Bestimmungen der Ermächtigung sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen.

Die Niederschrift der Hauptversammlung vom 25. März 2021 mit dem Wortlaut der Ermächtigung, die gefassten Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats über die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2021 und die Erklärung über die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2021 sind bei den Handelsregistern Amtsgericht Berlin, HRB 321, und Amtsgericht Hannover, HRB 6580, hinterlegt.

IV.

Der Vorstand erörterte vor Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2021 die Voraussetzungen sowie die Angemessenheit und die Zweckmäßigkeit ihrer Ausgabe. Im Rahmen dieser Überlegungen und eingehender Erörterung des Marktumfelds zu dem damaligen Zeitpunkt sowie umfassender Abwägung der alternativen Finanzierungsmöglichkeiten kamen Vorstand und Aufsichtsrat zu dem Schluss, dass die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2021 zu den festgelegten Konditionen und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dem Gesellschaftsinteresse entspricht. Vorteilhaftere und gleichermaßen transaktionssichere alternative Finanzierungsquellen standen der Gesellschaft nach Einschätzung des Vorstands nicht zur Verfügung. Bei der Wandelschuldverschreibung handelte es sich im damaligen Marktumfeld und angesichts der vorherigen Inanspruchnahme der KfW-Fazilitäten um eine zu dem damaligen Zeitpunkt für die Gesellschaft günstige Finanzierungsoption, die sowohl im Interesse der Gesellschaft als auch ihrer Aktionäre und weiterer Stakeholder die Liquidität der der Gesellschaft im Zuge der anhaltenden Covid-19 Krise sicherte, indem der Erlös aus der Emission der neuen Wandelschuldverschreibungen zur Refinanzierung und insbesondere zur weiteren Reduktion von Ziehungen der KfW-Fazilitäten und späteren Rückzahlung dieser Fazilitäten verwendet werden konnte.

Ebenso erörterte der Vorstand vor Ausgabe der Aufstockung der Wandelschuldverschreibung 2021 die Voraussetzungen sowie Angemessenheit und Zweckmäßigkeit ihrer Ausgabe eingehend. Auch bei den Überlegungen zur Aufstockung der Wandelschuldverschreibung 2021 gelangten Vorstand und Aufsichtsrat zu der Entscheidung, dass die Ausgabe der Aufstockung der Wandelschuldverschreibung 2021 zu den dafür festgelegten Konditionen und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dem Gesellschaftsinteresse entspricht. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung stand gerade ein Zeitfenster für die Vermarktung der Aufstockung der Wandelschuldverschreibung 2021 offen, das es nach Einschätzung des Vorstands mangels gleichermaßen vorteilhaften Finanzierungsalternativen zu nutzen galt.

Der anfängliche Wandelpreis in Höhe des geringsten Ausgabebetrags von EUR 5,3631 bei der Wandelschuldverschreibung 2021 und bei der Aufstockung der Wandelschuldverschreibung 2021 entsprach den Vorgaben der Ermächtigung 2021 und war darüber hinaus angemessen aus der Sicht der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Der Referenzaktienkurs bestimmte sich nach dem volumengewichteten Kurs der Aktien

(VWAP) auf XETRA zwischen dem Beginn der Platzierung und der Preissetzung des Angebots am 9. April 2021. Der anfängliche Wandlungspreis wurde dabei mit einer Wandlungsprämie von 25 % über dem Referenzaktienkurs festgesetzt. Der Referenzaktienkurs lag bei EUR 4,2905.

Der Transaktionsausschuss des Vorstands hatte den Wandelpreis für die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2021 durch Beschluss vom 9. April 2021 und für die Ausgabe der Aufstockung der Wandelschuldverschreibung 2021 durch Beschluss vom 28. Juni 2021 festgesetzt. Dabei wurde erläutert, dass der Transaktionsausschuss des Vorstands den Wandelpreis in Höhe von EUR 5,3631 bei der Wandelschuldverschreibung 2021 und bei der Aufstockung der Wandelschuldverschreibung 2021 nach pflichtgemäßer Prüfung auch für jeweils angemessen erachtete. Die Festlegung des Wandelpreises in der angegebenen Höhe beruht jeweils auf der Ermächtigung 2021. Dabei führte die Vereinbarung eines Wandelpreises von rund EUR 5,3631 bei der Wandelschuldverschreibung 2021 und bei der Aufstockung der Wandelschuldverschreibung 2021 jeweils ohne Gewährung von Bezugsrechten an Aktionäre zwar zu einem Verwässerungsrisiko für die Bestandaktionäre. Jedoch bewirkte dieser Wandlungspreis in beiden Fällen zugleich Reduktion von Ziehungen der KfW-Fazilitäten und Rückzahlungsmöglichkeiten dieser Fazilitäten. Dies bewirkt auch die Sicherung der Liquidität und weitere finanzielle Stabilisierung der Gesellschaft und dient damit der Bestandssicherung der Investition der Aktionäre (im Gegensatz zum anderenfalls drohenden Totalverlust). Insofern war der jeweilige Wandelpreis nach unternehmerischer Einschätzung des Vorstands in der konkreten Situation der Gesellschaft auch im Interesse der Aktionäre angemessen. Die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2021 mit dem festgesetzten anfänglichen Wandelpreis und der festgesetzten Wandlungsprämie sowie die Aufstockung der Wandelschuldverschreibung 2021 lag somit im Ergebnis im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, die Refinanzierung der Gesellschaft zu ermöglichen.

Auch die Verzinsung der Wandelschuldverschreibung in Höhe von jährlich 5,00% erachtete der Vorstand nach seiner unternehmerischen Einschätzung und auf Grundlage pflichtgemäßer Prüfung in der aktuellen Situation und Marktlage der Gesellschaft für risikoadäquat und mithin für angemessen.

Die gesetzlichen und die in der Ermächtigung 2021 vorgesehenen Anforderungen an einen Bezugsrechtsausschluss waren im Hinblick auf die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2021 und die Aufstockung der Wandelschuldverschreibung 2021 erfüllt. Nach pflichtgemäßer Prüfung gelangte der Vorstand zu der Auffassung, dass der Ausgabepreis für die Wandelschuldverschreibung 2021 in Höhe von EUR 400.000.000,00 bzw. für die Aufstockung der Wandelschuldverschreibung 2021 in Höhe von EUR 189.600.000,00 jeweils der Voraussetzung der Ermächtigung 2021 entsprachen.

Der Vorstand war und ist daher der Auffassung, dass der Ausgabepreis folglich den Mindestausgabepreis der Wandelschuldverschreibung 2021 und der Aufstockung der Wandelschuldverschreibung 2021 bei Bezugsrechtsausschluss nicht unterschritten hat und damit im Sinne der Ermächtigung 2021 sowie der gesetzlichen Vorgaben angemessen war (vgl. § 221 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG).

Schließlich wahrte die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2021 sowie die Aufstockung der Wandelschuldverschreibung 2021 auch die in der Ermächtigung 2021 vorgesehene Höchstgrenze für den Bezugsrechtsausschluss. Denn die Wandelschuldverschreibung 2021 sowie die Aufstockung der Wandelschuldverschreibung 2021 gewähren insgesamt durch die 5.896 Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000,00 Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 109.936.416 TUI-Aktien und demnach Bezugsrechte auf ebenso viele TUI-Aktien. Bei einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils rund EUR 1,00 je TUI-Aktie entspricht dies einem Anteil von etwa 9,99 % des zum Zeitpunkt der Erteilung und der Ausnutzung der Ermächtigung 2021 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft, wodurch die Höchstgrenze von 10 % unterschritten wurde. Diese Höchstgrenze war vorliegend auch nicht aufgrund von notwendigen Anrechnungen früher Kapitalmaßnahmen verringert.

Die bezugsrechtsfreie Ausgabe der Wandelschuldverschreibung 2021 sowie die bezugsrechtsfreie Aufstockung der Wandelschuldverschreibung 2021 ermöglichte der Gesellschaft somit eine kurzfristig realisierbare und transaktionssichere Mitteleinahme zu – aus Sicht der Gesellschaft – besonders günstigen

Konditionen. Aus den oben dargelegten Gründen lag der Ausschluss des Bezugsrechts damit jeweils insgesamt im Interesse der Gesellschaft.